Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Öko-Regelung

Öko-Regelung 1d | 1. Säule | 1 Jahr

Wo anlegen?

- Auf Dauergrünlandflächen

Wie anlegen?

- Mind. 1 % und max. 6 % des Dauergrünlands des Betriebs
- Betriebe können bis zu 1 ha für 900 € / ha einbringen, auch wenn dies mehr als 6 % des Gesamt-DGL ausmacht
- Einzelflächen mind. 0,1 ha groß
- Max. 20 % einer DGL-Fläche oder bis zu 0,3 ha, auch wenn dies mehr als 20 % der DGL-Fläche ausmacht, jedoch keine kompletten Flächen

Welche Förderprämie gibt es?

900 € / ha und Jahr für 1 % DGL

400 € / ha und Jahr für > 1 - 3 % DGL

200 € / ha und Jahr für > 3 - 6 % DGL

Wie bewirtschaften?

- Schnittnutzung (mit Abfuhr) ab 01.09. möglich
- Beweidung frühestens ab 01.09. zulässig
- Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (z.B. Mulchen) während des ganzen Jahres untersagt

Stand: 19.03.2025

Öko-Regelung

Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Öko-Regelung 1d

Ökologische Effekte:

- ✓ Deckung und Rückzugraum, wenn die Restflächen gemäht sind
- ✓ Pflanzen können zur Blüte und Samenreife kommen
- ✓ Tiere der offenen Feldflur können die Streifen als Wanderkorridore benutzen

Förderlich für:

© Fotos: Landwirtschaftskammer NRW oder piclease